



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 52

Ausgabe: 09/2026

Datum: 31.03.2026

Datum	Inhalt	Seite
24.03.2026	Veröffentlichung von Immobilienrichtwerten sowie des Grundstücksmarktberichtes	1
31.03.2026	Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	2
26.03.2026	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG	2 - 4
30.03.2026; 30.03.2026; 31.03.2026	Bekanntgabe der Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsvorprüfungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	4 - 5

Veröffentlichung von Immobilienrichtwerten sowie des Grundstücksmarktberichtes

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Borken hat in seiner Sitzung am 18. März 2026 auf der Grundlage des § 193 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 38 und § 41 der Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVO NRW) vom 08.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung den Preisindex für Eigentumswohnungen für die Jahrgänge 2011 bis 2025, die Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen inkl. Umrechnungskoeffizienten für den Stichtag 01.01.2026, den Preisindex für Ein- und Zweifamilienhäuser für die Jahrgänge 2011 bis 2025 sowie die Immobilienrichtwerte für Ein- und Zweifamilienhäuser inkl. Umrechnungskoeffizienten für den Stichtag 01.01.2026 ermittelt und veröffentlicht.

Darüber hinaus hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Borken den Grundstücksmarktbericht 2026 veröffentlicht.

Die Immobilienrichtwerte für die Teilmärkte Wohnungseigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäuser sind im Geodatenatlas unter <https://gutachterausschuss.kreis-borken.de/geodatenatlas-kreis-borken> sowie unter www.boris.nrw.de zu finden.

Der Grundstücksmarktbericht 2026 kann unter <https://gutachterausschuss.kreis-borken.de/produkte/grundstuecksmarktbericht> sowie unter www.boris.nrw.de kostenfrei im PDF-Format heruntergeladen werden.

Borken, den 24.03.2026

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Borken

Der Vorsitzende
gez.
Sebastian Walzog

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Im Gebiet des Kreises Borken wurde das Liegenschaftskataster im Zeitraum vom 29.04.2025 bis zum Zeitpunkt dieser Offenlegung in Bezug auf

- a) die Lagebezeichnungen unter anderem auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) die Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- c) die Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung,
- d) die Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK) sowie
- e) die Aktualisierung des Gebäudebestandes auf der Grundlage von Luftbilddauswertungen

fortgeführt.

Soweit hierzu keine Fortführungsmitteilungen an die Beteiligten versandt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes Nordrhein-Westfalen (VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW. S.174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. S.462) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung sowie der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskataster durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit vom **15.04.2026** bis einschließlich **15.05.26** im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Zimmer 2408, in 46325 Borken, Burloer Str. 93 während der folgenden Servicezeiten statt:

Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Terminabsprachen können telefonisch unter 02861 681 6330 vereinbart werden.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über Fortführungen im Liegenschaftskataster des Kreises Borken unterrichten zu lassen.

Eigentümerangaben können gem. § 14 VermKatG NRW nur diejenigen einsehen, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben einsehen möchten.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden berichtigt.

Borken, den 31.03.2026

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Im Auftrag

gez.

Sebastian Walzog

Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ nach § 11 BNatSchG i.V.m. § 17 LNatSchG

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 19.10.2017 die 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplanes „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568) - jeweils in der geltenden Fassung - beschlossen.

Das Landschaftsplangebiet „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ wird begrenzt:

im Norden: durch die Niederländisch/Deutsche Staatsgrenze

im Osten: durch den Landschaftsplan „Ahaus“

im Süden: durch die Landschaftspläne „Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung „ und „Stadtlohn“

im Westen: durch den Landschaftsplan „Zwillbrocker Sandeben - Berkelniederung“

Ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Vreden und der Stadt Ahaus und die innerhalb des Landschaftsplangebietes gelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne.

Im Einzelnen werden folgende Gemarkungen und Fluren erfasst:

Stadt	Gemarkung	Flur
Ahaus	Alstätte	1, 2 tlw., 3, 4, 5, 6, 7 tlw., 9 tlw. und 30
	Ottenstein	1 tlw., 2 tlw., 3, und 4 tlw.
Vreden	Vreden	34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42 tlw., 43 tlw., 45 tlw., 46, 47, 48, 49 tlw., 50, 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 54, 55 tlw., 58 tlw., 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68 tlw., 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94 und 95

Offenlegung

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung vom 12.03.2026 die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplans „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“ beschlossen.

Gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 17 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Landschaftsplans „Alstätter Venn – Ammeloer Sandebene“, bestehend aus Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie textlichen Darstellungen und Festsetzungen in der Zeit vom

20.04.2026 bis einschließlich 20.05.2026

während der Dienststunden bei nachfolgenden Behörden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt:

Landrat des Kreises Borken
Fachbereich Natur und Umwelt
Zimmer 1437
Burloer Straße 93
46325 Borken

Bürgermeister der Stadt Vreden
Rathaus, Fachabteilung Planung
Erdgeschoss, Zimmer 9
Burgstraße 14
48691 Vreden

Bürgermeisterin der Stadt Ahaus
Rathaus, Raum 241
Rathausplatz 1
48683 Ahaus

Während der Auslegungsfrist können von jedem, insbesondere von Eigentümern und sonstigen Berechtigten, Bedenken und Anregungen bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weiterhin können die Planunterlagen im Beteiligungsportal NRW unter dem Link:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1023915>

eingesehen werden. Dort besteht auch die Möglichkeit sich über den Button „Ihre Stellungnahme“ zu der Planung zu äußern.

Darüber hinaus können Anregungen und Bedenken auch per Mail an w.boeckers@kreis-borken.de abgegeben werden.

Gemäß § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 3 LNatSchG sind vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger gemäß § 16 LnatSchG bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in diesem Landschaftsplan bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens drei Jahre lang, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Untere Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist um bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung der Bürger ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.kreis-borken.de/umwelt-bekanntmachungen einzusehen.

Borken, 26.03.2026
Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Bekanntgabe der Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsvorprüfungen gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 09.01.2026 beantragt Frau Melanie Jansen, Essing-Heedschlag 10, 46399 Bocholt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage eines Kleingewässers – Biotop, auf dem Grundstück Gemarkung Lowick, Flur 1, Flurstück 58.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch-geführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 30. März 2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Aktenzeichen: 662212/63385

Im Auftrag
gez.
Frank Fischer

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 10.09.2025 beantragt Herrn Jan Bernd von Mulert, Sporker Ring-straße 29, 46399 Bocholt, die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage eines Kleingewässers – Biotop, auf dem Grundstück Gemarkung Spork, Flur 5, Flurstück 72.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch-geführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 30. März 2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Aktenzeichen: 662212/63166

Im Auftrag
gez.
Frank Fischer

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 11.03.2026 beantragt Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken die Erteilung einer Plangenehmigung für den Gewässerausbau des Gewässers Nr. 8000 des Wasser- und Bodenverbandes „Mengering-Rümping-Honselbach“ mit Laufverlängerung von ca. 90 m auf ca. 140 m auf dem Grundstück Gemarkung Hoxfeld, Flur 5, Flurstück 486.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 31. März 2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Aktenzeichen: 662212/63522

Im Auftrag
gez.
Frank Fischer